

# RS Vwgh 1997/12/17 92/12/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1997

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §51 Abs2;

BDG 1979 §52 Abs2;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2;

## Rechtssatz

Ist der Beamte über den Tag des aufgrund des Untersuchungsergebnisses gemäß 52 Abs 2 BDG 1979 befohlenen Dienstantritts hinaus weiterhin durch Krankheit an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er bei einem drei Arbeitstage überschreitenden Fernbleiben vom Dienst (bei Dienstverrichtung nach Dienstplan hat die Behörde festzustellen, an welchen Tagen der Abwesenheit der Beamte Dienst zu verrichten gehabt hatte) die ihm durch § 51 Abs 2 BDG 1979 auferlegte Pflicht zu erfüllen, deren Verletzung seine weitere Abwesenheit vom Dienst kraft Gesetzes zu einer nicht gerechtfertigten mit allen daran insbesondere auch durch § 13 Abs 3 Z 2 GehG geknüpften Konsequenzen macht (Hinweis E 15.6.1981, 81/12/0036, 81/12/0049).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992120251.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)